

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 474/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Chaja Sura R [REDACTED] geb. Ro [REDACTED],
[REDACTED], G [REDACTED] St., T [REDACTED], O [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

O r d n u n g

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin war das
Berufungsgericht nicht gehalten, zu der Frage, ob die
Beschwerdeführerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzun-
gen des § 160 Abs. 1 erfüllt, abschließend Stellung zu
nehmen. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird
durch die weiteren Erwägungen getragen, mit denen es die
Frage verneint hat, ob die erlittene Verfolgung bei der
Beschwerdeführerin zu gesundheitlichen Schäden geführt
hat, die ihre Erwerbsfähigkeit noch seit dem 1. Januar
1956 um mindestens 25 % mindern. Die Entscheidung beruht
insoweit auf einer medizinischen Würdigung, die dem
Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechts-

frage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Völlig grundlos will die Beschwerdeführerin daraus, daß über die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGG nicht entschieden worden ist, Zweifel in der Richtung herleiten, ob das Berufungsgericht den Beweiswert des Sachverständigengutachtens genau genug geprüft habe. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf Mängel des Gutachtens vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen, zumal die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens im Berufungserkenntnis nicht gestellt hatte. Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, dem Sachverständigen Dr. Leers sei der Verfolgungstatbestand nicht vollständig mitgeteilt worden; es sei nicht erwähnt worden, daß sie bei der Erstellung der Anamnese durch den Vertrauensarzt Dr. Wagner erklärt habe, sie habe 1941 auf der Flucht und auch später, um der Inhaftierung zu entgehen, häufig die ganze Nacht im Wasser stehen müssen und habe seit dieser Zeit Schmerzen in den Beinen. Es lag einmal in freiem tatrichterlichem Ermessen des Berufungsgerichts, ob es diesen Vorbringen Glauben schenkte und es deshalb in die Darstellung des Verfolgungsvorgangs aufnahm. Zudem lag dem Sachverständigen Dr. Leers das Gutachten des Dr. Wagner samt dem Inhalt der Anamnese vor. Es kann ferner, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, ein Mangel des Gutachtens nicht darin gesehen werden, daß die Frage nach der Höhe der allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit und des verfolgungsbedingten Anteils hieran nicht beantwortet ist. Da der Sachverständige das Vorliegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung verneint hat, kam es auf die Höhe der gesamten Minderung der Erwerbsfähig-



keit steht a. a. Anhaltspunkte dafür, daß der Sachverständige die für das Entschädigungsrecht geltenden Kausalitätsnormen verkannt hat, sind nicht gegeben, auch von der Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt worden. Schließlich kann ein Mangel des Gutachtens auch nicht darin gesehen werden, daß der Sachverständige den Inhalt der ärztlichen Atteste darin gewertet hat, daß eine - spezielle - psychiatrische Behandlung oder Konsultation - durch einen Facharzt - nicht stattgefunden habe. Die Wertung der Tätigkeit der Beschwerdeführerin nach dem Kriege seitens des Sachverständigen stellt gleichfalls keinen Mangel des Gutachtens dar.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muß die angelegte Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf